

Richtlinie des Lahn-Dill-Kreises zur Förderung des Erhalts von Streuobstbeständen (Streuobstwiesen und Obstbaumalleen)

1. Zuwendungszweck

Durch die veränderte Landnutzung der letzten Jahre und Jahrzehnte sind viele Streuobstbestände in keinem guten Zustand oder gänzlich verschwunden. Um dem Verschwinden intakter Streuobstbestände gegenzusteuern, fördert der Lahn-Dill-Kreis über die ihm zugewiesenen Ersatzgelder die Nachpflanzung bzw. Pflege von Hochstämmen in Streuobstbeständen und Obstbaumalleen mit folgenden Zielen: Streuobstbestände sowie Obstbaumalleen sollen als traditionelle Bestandteile unserer Kulturlandschaft und damit auch als prägende Elemente des Landschaftsbildes langfristig fortbestehen und intakt bleiben. Gleichzeitig wird durch ihren Erhalt ein Beitrag zu Möglichkeiten der Naherholung geleistet. Die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten, die ihren Lebensraum in Streuobstbeständen finden, ist besonders groß. Streuobstbestände sind deshalb für den Naturhaushalt besonders wichtig: Sie sind ein erhaltens- und schützenswertes Gut.

2. Definitionen im Sinne der Förderrichtlinie

Ein Streuobstbestand besteht aus einer Anzahl von mindestens 10 zusammenstehenden Hochstämmen im Abstand von etwa 10 m zueinander oder hat eine Mindestgröße von 1.000 Quadratmetern in einer Bestandsdichte von maximal 100 Bäumen pro ha. Ein Streuobstbestand wird überwiegend extensiv genutzt unter Verzicht auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutz- und Düngemittel, jedoch mit einer regelmäßigen Unternutzung, z. B. als Wiese, Weide oder Acker. Die Pflege der Wiese erfolgt so, dass ihr Artenreichtum durch die Mahd nicht reduziert oder beeinträchtigt wird.

In begründeten Fällen können auch dichter gepflanzte Bestände gefördert werden (z. B. ältere Bestände, die früher traditionell mit kürzeren Abständen gepflanzt wurden).

Die Obstbaumallee besteht aus mind. 10 Hochstammobstbäumen, welche linear, in Form einer Allee, auf einer Länge von mind. 100 m vorhanden sind.

Die Pflege besonders wertvoller Streuobstbestände im Sinne des Naturschutzes kann besonders gefördert werden (siehe 6. „Höhe der Zuwendung“). Als besonders wertvoll gelten beispielsweise Flächen in zusammenhängenden großen (> 40.000 qm) Streuobstgebieten, sowie alte Bestände mit nennenswertem Anteil an Totholz und Baumhöhlen.

Obstbaumhochstämme haben grundsätzlich einen Kronenansatz in mind. 160 cm Stammhöhe. Walnuss, Esskastanie und Wildobstarten werden auch zum Streuobst gezählt

3. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines Zuschusses besteht nicht. Die Gewährung eines Zuschusses ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel möglich.

4. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die Eigentümerinnen und Eigentümer (inkl. Naturschutzvereine und Landschaftspflegevereinigung Lahn-Dill e. V.) der unter Nr. 2 definierten Streuobstbestände und Obstbaumalleen, welche sich im Zuständigkeitsbereich der Unteren Naturschutzbehörde des Lahn-Dill-Kreises befinden.

Nutzungsberechtigte mit langjährigen Pachtverträgen können ebenfalls Anträge stellen, sofern sie eine Einverständniserklärung der Eigentümerin / des Eigentümers vorweisen.

Antragsberechtigt sind auch Kommunen und Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Fläche, deren Instandhaltung und Pflege beantragt werden soll, darf keiner anderen Verpflichtung unterliegen (z. B. Kompensationsfläche etc.).

5. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird in den unter Nr. 2 der Förderrichtlinie definierten Streuobstbeständen und Obstbaumalleen ab einem Bestandsalter, in dem die Baumpflege in Form eines Erhaltungsschnitts notwendig ist (max. bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Förderrichtlinie):

- die Ersatzpflanzung von Apfel, Birne, Kirsche und Kulturzwetschge als Obstbaumhochstämme
- die Pflanzung von Walnuss, Esskastanie und Wildobstarten wie z. B. Speierling

sowie

- der Einzelschutz bei Ersatzanpflanzungen im Bestand gemäß Definition
- pro 10 Obstbäumen ein Nistkasten für Höhlen- oder Halbhöhlenbrüter
- ab 20 Obstbäumen eine Steinkauzröhre (bei geeigneten Flächen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde)
- der Erziehungsschnitt der Ersatzanpflanzungen im Bestand ab dem 2. Standjahr
- der fachgerechte Erziehungs-/Instandhaltungsschnitt in bestehenden Streuobstbeständen und Obstbaumalleen
- Das Schnittgut verbleibt nach Möglichkeit auf der Fläche.

6. Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt - wie nachfolgend definiert - in Form einer Anteilsfinanzierung nach §44 LHO einschließlich der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Die Restkosten sind somit grundsätzlich vom Antragsteller zu tragen.

- Je nachgepflanztem Hochstamm erhalten die Antragstellenden aus den Ersatzgeldern, die dem Lahn-Dill-Kreis zur Verfügung stehen, einen Zuschuss in Höhe von max. 50,00€. Je Antragsteller/Antragstellerin bzw. je Streuobstbestand werden max. 20 Hochstämme pro Jahr bezuschusst.
- Pro Schutzvorrichtung (Pflanzpfahl/Einzelschutz, Wühlmausschutz) wird eine Materialpauschale von 10,00 € ausgezahlt. Im Fall einer Installation eines Bewässerungssacks wird zusätzlich eine Materialpauschale von 10,00 € ausgezahlt.
- Je Nistkasten wird eine Pauschale von 10,00 € ausgezahlt, je Steinkauzröhre wird eine Pauschale von 75,00 € ausgezahlt.

- Je Erziehungsschnitt der geförderten Neuanpflanzungen kann ab dem 2. Standjahr jährlich ein Betrag von 20,00 € pro Baum gezahlt werden. Bis zum 10. Standjahr ist jährlich ein fachgerechter Erziehungsschnitt durchzuführen.
- Je Instandhaltungsschnitt können jährlich pro gepflegtem Hochstammobstbaum bis zu 50,00 € gezahlt werden.
- Je Wiederherstellungsschnitt können jährlich pro Hochstammobstbaum bis zu 80,00 € gezahlt werden.

Für eine höhere Förderung der Pflege von besonders wertvollen Streuobstbeständen (siehe 2. „Definitionen im Sinne der Förderrechtlinie“) muss dem Antrag eine entsprechende Begründung beigefügt werden. Im Falle eines positiven Bescheids verdoppeln sich die Zuschüsse für Erziehungs-, Instandhaltungs- und Wiederherstellungsschnitt.

7. Verfahren

Der Antrag für die Gewährung eines Zuschusses ist beim Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises mit dem dafür vorgesehenen Antragsvordruck zu stellen. Der Vordruck ist bei der Unteren Naturschutzbehörde des Lahn-Dill-Kreises erhältlich oder kann aus dem Internet (www.lahn-dill-kreis.de) heruntergeladen werden. Der ausgefüllte Antrag ist bei der Unteren Naturschutzbehörde einzureichen.

Nach (positiver) Prüfung des Antrags erhält die/der Antragstellende einen Förderbescheid. Erst dann darf die genehmigte Maßnahme begonnen werden. Nach vollständiger Umsetzung der Maßnahme ist diese durch eine Fotodokumentation (Erziehungs- / Instandhaltungsschnitt und/oder nachgepflanzte Hochstämme inkl. ggf. angebrachten Einzelschutz) zu belegen und zusammen mit einem formlosen Auszahlungsantrag einzureichen. Bei Ersatzpflanzung von Hochstämmen sind zudem die Rechnungen für die gekauften Hochstämme (+ ggf. Material für Einzelschutz) einzureichen. Fällt die Prüfung der Unterlagen positiv aus, erfolgt die Auszahlung des Förderbetrags.

Grundsätzlich kann nur gefördert/ausgezahlt werden, was auch beantragt wurde.

8. Allgemeine Vorgaben

Eine Rodung bestehender Bäume ist im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) abzustimmen.

Ergänzungspflanzungen im Bestand: Die Hochstämme sind auf dem vom Antragsteller angegebenen Flurstück zu pflanzen. Ein Pflanzabstand zwischen den Bäumen von etwa 10 m ist einzuhalten. Die Ergänzungsanpflanzungen sollen **langfristig mindestens 30 Jahre** erhalten und gepflegt werden.

Zum Schutz der Jungbäume gegen Wildverbiss und bei Beweidung ist an den neugepflanzten Bäumen ein geeigneter Einzelschutz / eine Baumabsicherung anzubringen. Dieser soll grundsätzlich nach den im Merkblatt genannten Maßgaben ausgeführt werden und ist langfristig zu erhalten. (Weitere Informationen siehe unten Merkblatt [Pflegetechniken für den Erhalt von Streuobstbeständen und Obstbaumalleen](#).)

Einzelschutzmaßnahmen: Gefördert werden Einzelschutzmaßnahmen gemäß Merkblatt [Pflegetechniken für den Erhalt von Streuobstbeständen und Obstbaumalleen](#).

Baumschnitt: Die zur Förderung beantragten und geschnittenen Bäume sind am Stamm zeitnah und deutlich erkennbar blau zu markieren (z. B. Markierungsspray/-farbe für Bäume oder farbiges Band). Die farbliche Markierung muss mindestens bis zum Ende des Verpflichtungszeitraums erkennbar sein.

Die UNB des Lahn-Dill-Kreises behält sich vor, die Einhaltung dieser Vorgaben für den Erhalt von Zuschüssen zu prüfen. Die/der Antragstellende hat eine Überprüfung zu ermöglichen und den ungehinderten Zugang sicherzustellen.

Aufhebung/Änderung des Zuwendungsbescheids, Rückzahlung: Der Zuwendungs- und/oder Auszahlungsbescheid kann ganz oder teilweise aufgehoben werden, sofern die Zuwendungsempfängerin / der Zuwendungsempfänger gegen allgemeine Pflichten oder gegen Zuwendungsbestimmungen verstößt. Dementsprechend sind die zu Unrecht erhaltenen Zahlungen zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen. Die Rückzahlung und Verzinsung richten sich nach §44 LHO und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften sowie den §§48 bis 49a HVwVfG, soweit EU-rechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

9. Laufzeit des Förderprojekts

Das Förderprojekt läuft ab 2025 bis Ende 2027.

Die Förderrichtlinie tritt mit Beschlussfassung des Kreisausschusses am 20.08.2025 in Kraft.

Wetzlar, den 20.08.2025

Merkblatt

Pflegeempfehlungen für den Erhalt von Streuobstbeständen und Obstbaumalleen

Allgemeines

Die Doppelnutzung der Fläche muss überwiegend extensiv erfolgen. Auf den Einsatz von synthetischen Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist deshalb nach Möglichkeit zu verzichten. Zum dauerhaften Erhalt von Streuobstbeständen sind regelmäßige Pflegemaßnahmen notwendig. Als Unternutzung kommen Mähwiese (ein- bis zweischürig), Weide (später Weideauftrieb, geringe Weideintensität) oder Acker in Frage. Die Pflege der Wiese erfolgt so, dass ihr Artenreichtum durch die Mahd nicht reduziert oder beeinträchtigt wird und damit der gesetzlich geforderte Biotopschutz gewährleistet ist. Bei unsachgemäßer Wiesenpflege werden etwa 80 % der in der Wiese lebenden Klein- und Kleinstlebewesen zerstört.

Neupflanzungen

Bei Verwendung eines Bewässerungssacks wird empfohlen, diesen nur während der ersten beiden Standjahre zu verwenden. Damit sich die Wurzeln mit den ganz außen befindlichen wasseraufnehmenden Feinwurzeln gut ausbreiten und dem Baum dadurch eine gute Standfestigkeit geben können, sollte danach – wenn nötig – vor allem unterhalb der Außenränder des Kronenbereichs gewässert werden.

Damit der gepflanzte Baum sich kraftvoll entwickeln kann, lange lebt und gute Erträge bringt, soll der erste Erziehungsschnitt ein Jahr nach Anpflanzung erfolgen. Bis zum 10. Standjahr soll jährlich ein Erziehungsschnitt durchgeführt werden.

Zum Schutz der Jungbäume gegen Wildverbiss und bei Beweidung ist an den neugepflanzten Bäumen ein geeigneter Einzelschutz / eine Baumabsicherung anzubringen. Dieser soll grundsätzlich nach den hier genannten Maßgaben ausgeführt werden und ist langfristig zu erhalten.

Um zu ermöglichen, dass sich ein gesundes und haltgebendes Wurzelwerk bilden und der Baum einen stabilen Stand entwickeln kann, soll die Baumscheibe (ca. 1 qm) während der ersten 3-5 Jahre vegetationsfrei gehalten und während der Sommermonate als Verdunstungsschutz gemulcht werden. Im Winter soll zum Schutz vor Wühlmäusen die Mulchschicht entfernt werden

Empfohlene Einzelschutzmaßnahmen

- Baumpfähle mit Anbindungen aus Kokosstrick zum Schutz und zur Stabilität bis mind. zum dritten Standjahr. Die Anbindung soll jährlich kontrolliert werden, damit die Standstabilität des Baumes gewährleistet bleibt und der Kokosstrick nicht einwächst.
- Hasendraht von ca. 1m Höhe, locker um den Stamm liegend
- „Dreibock“ mit 70 cm Pfahlabstand
 - Pfähle 70 cm in den Boden einlassen
 - Pfähle am oberen Ende mit Querverstrebungen verbinden
 - Baumstamm anbinden
 - „Dreibock“ mit Drahtgeflecht versehen

- Wild- und Fegeschutzmanschetten (langaufgeschlitzt und großgelocht aus unverrottbarem Hart-PVC, mind. 120 cm lang)
- Wuchs- und Schutzhüllen
- Fegeschutzstäbe
- Wühlmausschutz mit unverzinktem Drahtgeflecht um die Wurzeln herum; es löst sich nach etwa drei Jahren auf; ein Austausch ist nicht notwendig.

Nicht geeignet:

- vorgefertigte Plastikspiralen (begünstigen Krankheits- und Schädlingsbefall)
- unelastische Hüllen
- zu weite Schutzmaßnahmen
- Drainagerohre; sie bieten Nagern Schutz und ermöglichen einen Aufstieg für Mäuse.

Anpassung von Einzelschutzmaßnahmen an die Bewirtschaftungsweise bei Beweidung:

Der Draht, der den „Dreibock“ umgibt, sollte etwa 40 cm über dem Boden angebracht werden, damit die Tiere die Baumscheibe freihalten können.

- Reh- und Damwild: 1,80 m hoher „Dreibock“ mit Knotengittergeflecht
- Rotwild: 2,00 m hoher „Dreibock“ aus Knotengittergeflecht
- Schafe/Ziegen: Drahtummantelung und „Dreibock“ (Abstand der Pfosten 1,20 m, Pfosten mit Querstreben stabilisieren)
- Rinder/Pferde: 2,75 m bis 3 m hohe Pfähle, „Dreibock“-Stellung (Pfosten unbedingt mit Querstreben stabilisieren) und Drahtummantelung

Weitere Pflege- und Schutzmaßnahmen

- Nicht oder nicht richtig angewachsene Bäume sollen möglichst umgehend ausgetauscht und durch gleichwertige Bäume ersetzt werden.
- Austriebe am Stammfuß sollen mind. einmal jährlich sauber entfernt werden.
- Stammwunden sind unbedingt zu vermeiden. Sollte es dennoch dazu kommen, sind diese möglichst umgehend sauber und glattrandig mit einem scharfen Messer nachzuarbeiten.
- Es soll darauf geachtet werden, dass der Baum nur einen durchgehenden Leittrieb und ein regelmäßiges Seitenastgerüst bekommt.
- Zwieselbildung ist unbedingt zu vermeiden, ebenso Äste mit einwachsender Rinde.
- In den ersten 10 Jahren soll ein fachgerechter Erziehungsschnitt durchgeführt werden (siehe oben unter Neupflanzungen). Ab dem 11. Standjahr sollte alle 3-5 Jahre ein Instandhaltungsschnitt erfolgen.
- Auch ältere Obstbäume sollen im Abstand von 3-5 Jahren zum Kronenerhalt geschnitten werden